

**Ordnung der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit
im DRK-Landesverband Saarland e.V.**

Geltungsbereich im Deutschen Roten Kreuz

Die vorliegende Fassung der Ordnung der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit im DRK-Landesverband Saarland e.V. wurde von der ordentlichen Landesversammlung des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Saarland e.V. am 06.05.2023 genehmigt.

**Ordnung
der Gemeinschaft
Wohlfahrts- und Sozialarbeit**

**im
DRK-Landesverband
Saarland e.V.**

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Grundsätze	7
1.1	Definition	7
1.2	Selbstverständnis	7
1.3	Ehrenamtliche Tätigkeit	8
1.4	Struktur und Form der Gemeinschaften	8
1.5	Mitgliedschaft	8
1.6	Jugendarbeit	9
1.7	Zusammenarbeit der Gemeinschaften	9
1.8	Finanzierung der Gemeinschaften	10
1.9	Vertraulichkeit	10
1.10	Schutzmaßnahmen	10
1.11	Dienst- und Einsatzbekleidung, Verwendung des Rotkreuz-Zeichens	11
1.12	Ausweis	11
1.13	Aus- und Fortbildung	11
1.14	Verwaltungsangelegenheiten	11
2	Wesen und Ziele der Gemeinschaft	13
2.1	Aufgaben	14
3	Bildung und Aufbau der Gemeinschaft	16
3.1	Bildung und Auflösung	16
3.2	Organisationsstruktur	16
4	Organe der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit auf Bundesebene	17
5	Organe der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit auf Landesebene	18
5.1	Landesausschuss der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit	18
5.2	Landesleitung der Wohlfahrts- und Sozialarbeit	20
6	Organe der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit auf Kreisebene	22

6.1	Kreisausschuss der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit	22
6.2	Kreisleitung der Wohlfahrts- und Sozialarbeit.....	23
7	Organe der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit auf Ortsebene	25
7.1	Versammlung der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit (Gemeinschaftsversammlung WuS)	25
7.2	Leitung der Wohlfahrts- und Sozialarbeit auf Ortsebene	26
7.3	Arbeitskreise und besondere Organisationsformen der Wohlfahrts- und Sozialarbeit auf Ortsebene	27
8	Wahlen.....	28
8.1	Allgemeines	28
8.2	Amtszeit.....	28
8.3	Misstrauensantrag	29
9	Mitwirkung und Zugehörigkeit in der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit	30
9.1	Mitwirkung in der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit.....	30
9.2	Zugehörigkeit in der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit	31
9.3	Gesundheitsvorsorge.....	33
10	Rechte und Pflichten	34
10.1	Rechte	34
10.2	Pflichten.....	34
11	Aus-, Fort- und Weiterbildung	36
12	Belobigungen, Beschwerden und Disziplinarverfahren.....	37
13	Ausstattung der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit	38
14	Geltungsbereich, Verbindlichkeitsgrad, Übergangsbestimmungen	39
Anhang	41

1 Allgemeine Grundsätze

1.1 Definition

Gemeinschaften (auch Rotkreuz-Gemeinschaften genannt) sind Zusammenschlüsse von Mitgliedern des Deutschen Roten Kreuzes, die Aufgaben gemäß der DRK-Satzung bearbeiten. Sie geben sich über alle Verbandsstufen des DRK einheitliche Regelungen und eigene Leitungen. Die Arbeit in einer Gemeinschaft setzt besondere Kenntnisse auf dem jeweiligen Tätigkeitsgebiet voraus. Eine weitere Spezialisierung, z. B. in Fachdienste, ist möglich.

1.2 Selbstverständnis

In den Gemeinschaften des Deutschen Roten Kreuzes wirken Menschen ohne Unterschied der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung ehrenamtlich an der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mit.

Gemeinschaften sind:

- die Bereitschaften
- die Bergwacht
- das Jugendrotkreuz
- die Wasserwacht
- die Wohlfahrts- und Sozialarbeit

Die in den Gemeinschaften Tätigen achten und bekennen sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität und verbreiten das Humanitäre Völkerrecht.

1.3 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die ehrenamtliche Tätigkeit wird in Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen geleistet, um möglichst vielen Menschen die Mitwirkung im DRK zu ermöglichen.

Ehrenamtliche im DRK sind Menschen, die über ihre gesellschaftlichen und beruflichen Verpflichtungen hinaus Zeit, Wissen und Können freiwillig und unentgeltlich für humanitäre und soziale Zwecke und Dienstleistungen in der Überzeugung einbringen, dass ihre Tätigkeit dem Gemeinwohl und ihrer eigenen Bestätigung dient.

1.4 Struktur und Form der Gemeinschaften

Die Gemeinschaften regeln in den Nummern 2 fortlaufende dieser Ordnung ihre jeweilige Struktur und Gliederung gemäß den Anforderungen ihrer Tätigkeit unter Beachtung der Nummer 1 dieser Ordnung. Sie streben dabei nach einer einheitlichen Struktur in den jeweiligen Gliederungsebenen.

1.5 Mitgliedschaft

Die auf Dauer angelegte Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft ist an eine Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz gebunden. Die Mitgliedschaft im DRK regeln die Satzungen der Mitgliedsverbände.

Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit in einer Gemeinschaft regeln die mitgliedführenden Verbände*.

Die Zugehörigkeit zu mehr als einer Gemeinschaft ist möglich.

Für junge Menschen im Alter bis zu 16 Jahren besteht in jedem Fall die Zugehörigkeit zum JRK, auch wenn sie ihren Schwerpunkt in anderen Gemeinschaften haben.

1.6 Jugendarbeit

Das Jugendrotkreuz (JRK) ist der anerkannte und eigenverantwortliche Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das JRK junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt so zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Hierfür arbeitet das JRK mit anderen Gemeinschaften zusammen.

Leitungskräfte von Jugendgruppen sind in die Strukturen des JRK eingebunden.

1.7 Zusammenarbeit der Gemeinschaften

Die Gemeinschaften arbeiten partnerschaftlich bei der Erfüllung der Aufgaben zusammen und unterstützen sich gegenseitig auf allen Verbandsebenen.

Auf Bundesverbandsebene wird die Zusammenarbeit der Gemeinschaften durch den Ausschuss Ehrenamtlicher Dienst (AED) koordiniert. Er vertritt die Interessen des Ehrenamts im DRK.

1.8 Finanzierung der Gemeinschaften

Die Mittel für die Gemeinschaften sind in den Wirtschaftsplänen der Rotkreuz-Verbände bereitzustellen. Die Gemeinschaften tragen zur Beschaffung dieser Mittel bei.

1.9 Vertraulichkeit

Zum Schutz von Betroffenen dürfen die in einer Gemeinschaft Tätigen Kenntnisse, die ihnen in ihrer ehrenamtlichen Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden sind, nicht unbefugt offenbaren.

1.10 Schutzmaßnahmen

Die Rotkreuz-Verbände haben in Zusammenarbeit mit den Gemeinschaftsgliederungen Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten sowie Dienste so zu regeln, dass die Ehrenamtlichen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit wie möglich geschützt sind. Gesundheitliche Überanstrengung und Überforderung sind zu vermeiden; auf die persönliche Situation der Ehrenamtlichen soll Rücksicht genommen werden.

Die Ehrenamtlichen sind bei allen Unfällen, die sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sowie auf dem direkten Weg zum und vom Dienst erleiden, gemäß den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs VII (SGB) versichert. Rotkreuz-Dienste sind unter Beachtung der gesetzlichen und verbandseigenen Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften durchzuführen.

Zum Schutz der Aktiven und der Adressaten der DRK-Aufgaben vor sexualisierter Gewalt setzen die Gemeinschaftsgliederungen die vom Verband beschlos-

senen „Standards zur Prävention und Intervention von und bei sexualisierter Gewalt in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK für Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderung“ in ihrer jeweils gültigen Fassung um.

1.11 Dienst- und Einsatzbekleidung, Verwendung des Rotkreuz-Zeichens

Wo vorgesehen, soll zur Förderung eines einheitlichen Erscheinungsbildes in der Öffentlichkeit sowie zum Schutz der Angehörigen der Gemeinschaften Dienst- bzw. Einsatzbekleidung getragen werden.

Die Richtlinien zur Verwendung des Rotkreuz-Zeichens und zum einheitlichen Erscheinungsbild sind zu beachten. Die Gemeinschaften haben das Recht, eigene Embleme zu führen.

1.12 Ausweis

Die Angehörigen der Gemeinschaften erhalten einen Ausweis.

1.13 Aus- und Fortbildung

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Angehörigen der Gemeinschaften verpflichtet, sich entsprechend ihrer Tätigkeit aus-, fort- und weiterzubilden.

1.14 Verwaltungsangelegenheiten

Die Gemeinschaften werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in organisatorischer und verwaltungsmäßiger Hinsicht durch die zuständigen DRK-Geschäftsstellen unterstützt.

Soweit erforderlich, werden Personalunterlagen der Angehörigen der Gemeinschaften geführt. Diese werden unter der Verantwortung der jeweiligen Leitungen der Gemeinschaft in den Geschäftsstellen verwaltet. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.

2 Wesen und Ziele der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit

Die Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit ist eine Gemeinschaft von ehrenamtlich Tätigen im DRK. Sie erfüllt auf allen Verbandsebenen die Aufgaben der ehrenamtlichen Wohlfahrts- und Sozialarbeit. In ihr sind Menschen gemeinsam ehrenamtlich tätig. Die Aufgaben orientieren sich vorrangig an Bedarf und Notlagen vor Ort.

Die ehrenamtliche Wohlfahrts- und Sozialarbeit existiert neben der hauptamtlichen Wohlfahrts- und Sozialarbeit. Bei Erfüllung der Hauptaufgabenfelder gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 zweiter Spiegelstrich der Bundessatzung können die ehrenamtlichen Strukturen unterstützend tätig werden.

Die Grundsatzaussagen zum ehrenamtlichen Engagement in den sozialen Aufgabenfeldern des Deutschen Roten Kreuzes sind zu beachten.¹

Der Umfang der Wohlfahrts- und Sozialarbeit hängt von den jeweiligen örtlichen und personellen Gegebenheiten ab. Es empfiehlt sich, entsprechend dem örtlichen Bedarf Schwerpunkte zu setzen. Zur Erfüllung der Aufgaben ist insbesondere eine gute Zusammenarbeit mit allen Stellen, die sich mit sozialer Arbeit befassen (andere Wohlfahrtsverbände, Kommunen, Land, Bund), erforderlich.

Wichtige Grundlage für eine effektive Wohlfahrts- und Sozialarbeit im Landesverband, Kreisverband und Ortsverein ist eine partnerschaftliche Zusammenarbeit von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Kräften in allen Rotkreuz-Gemeinschaften und auf allen Rotkreuz-Ebenen. Dies betrifft auch die Weiterentwicklung, Ausweitung oder Einschränkung von Aufgaben einschließlich deren Finanzierbarkeit.

2.1 Aufgaben

Die Wohlfahrts- und Sozialarbeit hat zur Aufgabe, die Lebenssituation benachteiligter und hilfebedürftiger Menschen zu verbessern.

Die Wohlfahrts- und Sozialarbeit wendet sich u.a. an die Zielgruppen:

- Kinder und Jugendliche
- Familien
- Ältere Menschen
- Kranke Menschen und Menschen mit Einschränkungen
- Menschen mit Zuwanderungsgeschichte
- von Diskriminierung bedrohte Menschen sowie
- Menschen in persönlichen und sozialen Notlagen

Mögliche Aufgabenfelder können sein:

- Allgemeine Sozialarbeit
 - Aus- und Weiterbildung
 - Beratung und Betreuung
 - Verpflegung bei Aufgaben der Sozialarbeit
 - Mittelbeschaffung
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Persönliche Hilfen
 - Sozialplanung
 - Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern
- Familienarbeit und Familienbildung
 - Familienorientierte Hilfen und Selbsthilfeförderung
 - Kursangebote zur Familienbildung
- Gesundheitsförderung
 - Gesprächskreise/Selbsthilfegruppen
 - Hilfen für (chronisch) kranke Menschen

- Kursprogramme zur Gesundheitsförderung
- Hilfen für sozial benachteiligte Menschen
 - Hilfen für Obdachlose und Nichtsesshafte
 - Kleiderkammern/Secondhand-Läden
 - Möbellager
 - Suppenküchen
- Kinder- und Jugendhilfe
 - Angebote zur Ergänzung familiärer Erziehung
 - Ersatz der familiären Erziehung
- Offene Altenarbeit
 - Begegnungsstätten und Seniorentreffs
 - Beratung für Senioren
 - Besuchsdienste für Senioren
- Sozialarbeit mit Migrantinnen und Migranten
 - Beratungsstellen
 - Hilfen für Ausländer, Aussiedler und Flüchtlinge
 - Integrations- und Rückkehrhilfen
- Blutspendewesen
 - Unterstützung bei der Spende von Blut und Blutbestandteilen zur Versorgung der Bevölkerung mit Blutprodukten.

Die in der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit Tätigen arbeiten vertrauensvoll und kooperativ mit den hauptamtlich geführten Diensten und Einrichtungen zusammen; ehrenamtlich und hauptamtlich erbrachte Leistungen sind sinnvoll miteinander zu vernetzen.

Je nach Zielstellung und Zielgruppen kann die ehrenamtliche Wohlfahrts- und Sozialarbeit sehr unterschiedlich ausgeübt werden: z.B. durch Angebote für Gruppen oder einzelne Personen, beratend, begleitend, vorbeugend oder unterstützend.

3 Bildung und Aufbau der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit

3.1 Bildung und Auflösung

Die Bildung und Auflösung von Gliederungen der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit erfolgt durch die Organe der zuständigen Ebene.

3.2 Organisationsstruktur

Auf allen Verbandsebenen kann die Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit Arbeitskreise oder besondere Gruppen für bestimmte Zwecke bilden. Bestimmungen der jeweilig relevanten Satzung sind zu beachten.

Die Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit wählt auf allen Ebenen eigenständige und ehrenamtliche Leitungen, die für die Tätigkeit der Gemeinschaft verantwortlich sind. Diese Aufgabe kann auch von einer zuständigen Ansprechperson wahrgenommen werden. Auf der Bundesverbandsebene gelten die Regelungen der Satzung.

Besteht auf einer Ebene keine Leitung der Wohlfahrts- und Sozialarbeit, so soll der Vorstand bzw. das Präsidium der jeweiligen Ebene eines seiner Mitglieder mit der Interessenvertretung der Wohlfahrts- und Sozialarbeit beauftragen. Die Beauftragung endet spätestens zum Ende der Legislaturperiode des jeweiligen Vorstandes bzw. Präsidiums. In dieser Zeit soll eine Leitung gewählt werden, sofern sich eine Gemeinschaft der Wohlfahrts- und Sozialarbeit gebildet hat.

4 Organe der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit auf Bundesebene

Es wird auf die Ordnung der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit des Bundesverbandes verwiesen.

5 Organe der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit auf Landesebene

5.1 Landesausschuss der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit

5.1.1 Zusammensetzung

Dem Landesausschuss der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit gehören folgende Personen als stimm- und wahlberechtigte Mitglieder an:

- a. die gewählten Kreisleitungen der Wohlfahrts- und Sozialarbeit
- b. die gewählten Delegierten der Wohlfahrts- und Sozialarbeit aus den Kreisverbänden
- c. die Landesleitung der Wohlfahrts- und Sozialarbeit

Dem Landesausschuss der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit gehören beratend an:

- a. ein:e Vertreter:in der JRK-Landesleitung
- b. ein:e Vertreter:in der Landesbereitschaftsleitung
- c. ein:e Vertreter:in der Landesgeschäftsführung
- d. eine hauptamtliche Person, welche die Wohlfahrts- und Sozialarbeit auf Landesebene vertritt.
- e. je eine hauptamtliche Person jedes Kreisverbandes, der die Wohlfahrts- und Sozialarbeit im jeweiligen Kreisverband vertritt
- f. ein:e Vertreter:in des Landespräsidiums

Der Landesausschuss der Wohlfahrts- und Sozialarbeit findet mindestens zweimal im Jahr statt. Auf Antrag von min. 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder ist der Landesausschuss einzuberufen.

Der Ausschuss kann interne und externe Fachreferenten, Experten und Gäste einladen.

5.1.2 Aufgaben und Befugnisse

Der Ausschuss ist das satzungsgemäße Gremium für die Wohlfahrts- und Sozialarbeit im DRK Landesverband Saarland e.V.

- Er trägt zur Weiterentwicklung der auf die Wohlfahrts- und Sozialarbeit ausgerichteten Strategien bei.
- Der Ausschuss hat eine zentrale Funktion bei der Gestaltung der Wohlfahrts- und Sozialarbeit im DRK Landesverband Saarland e.V.
- Der Ausschuss berät die Landesleitung in Fragen der Wohlfahrts- und Sozialarbeit und gibt der Landesleitung entsprechende Empfehlungen für das Präsidium.
- Der Ausschuss legt den Delegiertenschlüssel zum Landesausschuss der Wohlfahrts- und Sozialarbeit fest.
- Der Ausschuss beteiligt sich an der sozialpolitischen Diskussion.
- Die Angehörigen des Ausschusses vertreten die Themen der Wohlfahrts- und Sozialarbeit in den Leitungsgremien der DRK-Kreisverbände. Sie übernehmen die Multiplikatorenrolle zur Verbreitung von Informationen, zur Vergrößerung der sozialpolitischen Diskussionsbasis und zur verbandspolitischen Meinungsbildung.
- Dem Ausschuss obliegt die Wahl und Abwahl der Landesleitung der Wohlfahrts- und Sozialarbeit/Ausschussleitung.
- Beteiligung des Landesausschusses bei Beschlüssen der Verbandsgeschäftsführung Land, die den unmittelbaren Kernbereich der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit betreffen.

Die Befugnisse des Ausschusses sind:

- Erarbeitung von Vorschlägen hinsichtlich einheitlicher Richtlinien für die ehrenamtliche Wohlfahrts- und Sozialarbeit im DRK Landesverband Saarland e.V.
- Vortragsrecht in den Organen des DRK Landesverband Saarland e.V.
- Der Landesausschuss der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit ist vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Organe des DRK Landesverband Saarland e. V. berechtigt, Regeln für fachspezifische

Maßnahmen sowie für die Durchführung von Maßnahmen allgemein und verbindlich für die Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit festzulegen.

5.1.3 Leitung

Die Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit und der Landesausschuss Wohlfahrts- und Sozialarbeit wird von dem/der Landesleiter:in im Verhinderungsfall von einer/einem der Stellvertreter:innen geleitet. Der/die Landesleiter:in und die Stellvertreter:innen bilden gemeinsam die Landesleitung.

5.1.4 weitere Regelung

Der Landesausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

5.2 Landesleitung der Wohlfahrts- und Sozialarbeit

5.2.1 Zusammensetzung

Die Landesleitung sollte vielfältig besetzt sein. Sie besteht aus dem/der

- Landesleiter:in der WuS und
- bis zu vier Stellvertreter:innen

5.2.2 Aufgaben

- Planung und Leitung der Tätigkeit der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit auf Landesebene sowie Mitwirkung bei ihrer Gestaltung
- Vorbereitung, Leitung und Nachbereitung der Sitzungen des Landesausschusses der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit
- Vertretung der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit zwischen den Sitzungen des Landesausschusses der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit in Angelegenheiten von besonderer Dringlichkeit
- Mitwirkung des Landesleiters/der Landesleiterin im Präsidium des DRK Landesverbandes Saarland e. V.

- Umsetzung der Beschlüsse des Landesausschusses der Wohlfahrts- und Sozialarbeit
- Vertretung der Wohlfahrts- und Sozialarbeit in den Gremien der anderen Gemeinschaften
- Beratung und Hilfestellung der Gremien der nachgeordneten Gliederungen
- Einsetzen von Arbeitsgruppen zur Erledigung bestimmter Aufgaben.

6 Organe der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit auf Kreisebene

6.1 Kreisausschuss der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit

6.1.1 Zusammensetzung

Dem Kreisausschuss der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit gehören folgende Personen als stimm- und wahlberechtigte Mitglieder an:

- a. die gewählten Leitungskräfte der Wohlfahrts- und Sozialarbeit aus den Ortsvereinen
- b. die gewählten Delegierten der Wohlfahrts- und Sozialarbeit aus den Ortsvereinen
- c. die Kreisleitung der Wohlfahrts- und Sozialarbeit

Dem Kreisausschuss der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit gehören beratend an:

- a. ein:e Vertreter:in der JRK-Kreisleitung
- b. ein:e Vertreter:in der Kreisbereitschaftsleitung
- c. ein:e Vertreter:in der Kreisgeschäftsführung
- d. eine hauptamtliche Person, welche die Wohlfahrts- und Sozialarbeit auf Kreisebene vertritt.
- e. ein:e Vertreter:in des Kreisvorstandes

Der Kreisausschuss der Wohlfahrts- und Sozialarbeit findet mindestens zweimal im Jahr statt. Auf Antrag von min. 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder ist der Kreisausschuss einzuberufen.

Der Ausschuss kann interne und externe Fachreferenten, Experten und Gäste einladen.

6.1.2 Aufgaben und Befugnisse

- Der Ausschuss hat eine zentrale Funktion bei der Gestaltung der Wohlfahrts- und Sozialarbeit im DRK-Kreisverband.
- Der Ausschuss berät den Vorstand in Fragen der Wohlfahrts- und Sozialarbeit und gibt dem Kreisvorstand entsprechende Empfehlungen.
- Der Ausschuss legt den Delegiertenschlüssel zum Kreisausschuss der Wohlfahrts- und Sozialarbeit fest.
- Der Ausschuss wählt die Delegierten bzw. Ersatzdelegierten für den Landesausschuss der Wohlfahrts- und Sozialarbeit.
- Die Angehörigen des Ausschusses vertreten die Themen der Wohlfahrts- und Sozialarbeit in den Leitungsgremien der DRK-Ortsvereine. Sie übernehmen die Multiplikatorenrolle zur Verbreitung von Informationen, zur Vergrößerung der sozialpolitischen Diskussionsbasis und zur verbandspolitischen Meinungsbildung.
- Dem Ausschuss obliegt die Wahl und Abwahl der Kreisleitung der Wohlfahrts- und Sozialarbeit/Ausschussleitung.

Die Befugnisse des Ausschusses sind:

- Vortragsrecht in den Organen der DRK-Kreisverbänden.

6.1.3 Leitung

Die Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit und der Kreisausschuss Wohlfahrts- und Sozialarbeit wird von dem/der Kreisleiter:in im Verhinderungsfall von einer/einem der Stellvertreter:innen geleitet. Der/die Kreisleiter:in und Stellvertreter:innen bilden gemeinsam die Kreisleitung.

6.1.4 weitere Regelung

Der Kreisausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

6.2 Kreisleitung der Wohlfahrts- und Sozialarbeit

6.2.1 Zusammensetzung

Die Kreisleitung sollte vielseitig besetzt sein. Sie besteht aus dem/der

- Kreisleiter:in der WuS und
- bis zu vier Stellvertreter:innen

6.2.2 Aufgaben

- Planung und Leitung der Tätigkeit der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit auf Kreisebene sowie Mitwirkung bei ihrer Gestaltung
- Vorbereitung, Leitung und Nachbereitung der Sitzungen des Kreisausschusses der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit
- Vertretung der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit zwischen den Sitzungen des Kreisausschusses der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit in Angelegenheiten von besonderer Dringlichkeit
- Mitwirkung des Kreisleiters/der Kreisleiterin im Präsidium des DRK Kreisverbandes.
- Umsetzung der Beschlüsse des Kreisausschusses der Wohlfahrts- und Sozialarbeit
- Vertretung der Wohlfahrts- und Sozialarbeit in den Gremien der anderen Gemeinschaften
- Beratung und Hilfestellung der Gremien der nachgeordneten Gliederungen
- Einsetzen von Arbeitsgruppen zur Erledigung bestimmter Aufgaben

7 Organe der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit auf Ortsebene

7.1 Versammlung der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit (Gemeinschaftsversammlung WuS)

7.1.1 Zusammensetzung

Der Versammlung der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit auf Ortsebene gehören folgende Personen als stimm- und wahlberechtigte Mitglieder an:

- a. die Angehörigen der Wohlfahrts- und Sozialarbeit im Ortsverein
- b. die Leitung der Wohlfahrts- und Sozialarbeit im Ortsverein

Die Versammlung der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit auf Ortsebene gehören die Leitung der Wohlfahrts- und Sozialarbeit sowie alle Angehörigen der Wohlfahrts- und Sozialarbeit im Ortsverein als stimmberechtigte Mitglieder an.

Der Versammlung der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit gehören beratend an:

- a. ein:e Vertreter:in der JRK-Leitung des Ortsvereins
- b. ein:e Vertreter:in der Leitung der Bereitschaft des Ortsvereins
- c. frei Mitwirkende (registriert)
- d. ein:e Vertreter:in des Vorstandes des Ortsvereins

Die Versammlung der Wohlfahrts- und Sozialarbeit findet mindestens einmal im Jahr statt. Auf Antrag von min. 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder ist die Versammlung einzuberufen.

Die Versammlung der Wohlfahrts- und Sozialarbeit kann interne und externe Fachreferenten, Experten und Gäste einladen.

7.1.2 Aufgaben und Befugnisse

- Die Versammlung hat eine zentrale Funktion bei der Gestaltung der Wohlfahrts- und Sozialarbeit im DRK Ortsverein.
- Der Versammlung obliegt die Wahl und Abwahl der Ortsleitung der Wohlfahrts- und Sozialarbeit.
- Die Versammlung wählt die Delegierten bzw. Ersatzdelegierten für den Kreisausschuss der Wohlfahrts- und Sozialarbeit.

7.1.3 Leitung

Die Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit und die Versammlung der Wohlfahrts- und Sozialarbeit wird von dem/der Leiter:in der Wohlfahrts- und Sozialarbeit im Verhinderungsfall von einer/einem der Stellvertreter:innen geleitet. Der/die Leiter:in der Wohlfahrts- und Sozialarbeit und die Stellvertreter:innen bilden gemeinsam die Leitung der Wohlfahrts- und Sozialarbeit auf Ortsvereinsebene.

7.2 Leitung der Wohlfahrts- und Sozialarbeit auf Ortsebene

7.2.1 Zusammensetzung

Die Ortsleitung sollte vielseitig besetzt sein. Sie besteht aus dem/der

- Ortsleiter:in der WuS
- bis zu vier Stellvertreter:innen

7.2.2 Aufgaben

- Planung und Leitung der Tätigkeit der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit auf Ortsebene sowie Mitwirkung bei ihrer Gestaltung
- Vorbereitung, Leitung und Nachbereitung der Sitzungen der Versammlung der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit

- Vertretung der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit zwischen den Versammlungen der Gemeinschaft in Angelegenheiten von besonderer Dringlichkeit
- Mitwirkung des Ortsleiters/der Ortsleiterin der WuS im Vorstand des DRK-Ortsvereins.
- Einsetzen von Arbeitsgruppen zur Erledigung bestimmter Aufgaben.
- Ehrenamtliche Angebote, Projekte und Aktivitäten zu initiieren und zu entwickeln.
- Ehrenamtlich engagierte Menschen für die Sozialarbeit zu gewinnen und zu unterstützen.
- Ansprechperson für Engagierte zu sein
- Für die Einführung und Begleitung der Ehrenamtlichen Sorge zu tragen und die notwendigen Aus- und Fortbildungen zu gewährleisten.
- Veranstaltungen und Tagungen zu koordinieren und zu leiten

7.3 Arbeitskreise und besondere Organisationsformen der Wohlfahrts- und Sozialarbeit auf Ortsebene

Auf örtlicher Ebene bildet die Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit eigene Gruppierungen. Diese können Arbeitskreise oder besondere Organisationsformen sein.

Arbeitskreise beschränken sich auf ein Aufgabenfeld der Wohlfahrts- und Sozialarbeit. Dieses Aufgabenfeld kann dauerhaft oder zeitlich begrenzt wahrgenommen werden.

Die Ortsleitung kann Angehörige der Wohlfahrts- und Sozialarbeit als Arbeitskreisbeauftragte einsetzen. Arbeitskreisbeauftragte sind operativ tätig und stellen keine Dienstvorgesetzten dar.

8 Wahlen

8.1 Allgemeines

Die Leitungskräfte der Wohlfahrts- und Sozialarbeit auf Landes-, Kreis- und Ortsvereinsebene werden durch die stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Ausschusses bzw. Versammlung der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit gewählt.

Die jeweiligen Leitungskräfte der Wohlfahrts- und Sozialarbeit sind in ihrer Leitungsfunktion bei ihren Wahlen nicht stimmberechtigt.

Die Wahl der Leitungskräfte (Leiter:innen und deren Stellvertretungen) findet in getrennten und geheimen Wahlen statt.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit im ersten und zweiten Wahlgang nicht erreicht, so genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit.

Wahlen können bei besonderen Umständen auch in digitaler Form stattfinden, wenn 2/3 der Stimmberechtigten diesem Verfahren zustimmen.

Der gesamte Wahlvorgang wird von einer/einem Wahlleiter:in geleitet, die/der von den anwesenden Stimmberechtigten gewählt wird.

Wahlen von Leitungskräften bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch die Leitung der Wohlfahrts- und Sozialarbeit der nächsthöheren Ebene. Es sind Wahlprotokolle vorzulegen. Eine Verweigerung der Bestätigung muss innerhalb eines Monats nach Eingang des Wahlprotokolls schriftlich und begründet mitgeteilt werden.

Leitungskräfte und Delegierte bzw. Ersatzdelegierte müssen Mitglieder des DRK sein.

8.2 Amtszeit

Die Amtsdauer der Leitungskräfte der Wohlfahrts- und Sozialarbeit richtet sich nach der für das jeweilige DRK-Präsidium bzw. Vorstand maßgeblichen Amtszeit. Für vorzeitig ausgeschiedene Amtsinhaber:innen können Ersatzwahlen stattfinden. Die Amtsdauer richtet sich nach der des ausgeschiedenen

Amtsinhabers.

8.3 Misstrauensantrag

Gegen die jeweiligen Leitungen sowie einzelne ihrer Mitglieder können von den jeweils stimmberechtigten Mitgliedern der jeweiligen Ausschüsse bzw. Versammlung der Wohlfahrts- und Sozialarbeit Misstrauensanträge gestellt werden. Hierzu bedarf es eines schriftlichen begründeten Antrags von wenigstens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Ausschusses bzw. Versammlung der Wohlfahrts- und Sozialarbeit. Hierauf ist unverzüglich der jeweilige Ausschuss bzw. Versammlung der Wohlfahrts- und Sozialarbeit ordnungsgemäß einzuberufen.

Bei Anträgen gegen die gesamte Leitung der Landes-, Kreis- oder Ortsvereinsebene sind gleichzeitig mit dem Antrag Vorschläge für die Kandidatur vorzulegen.

9 Mitwirkung und Zugehörigkeit in der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit

9.1 Mitwirkung in der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit

In der Wohlfahrts- und Sozialarbeit können Menschen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ehrenamtlich tätig werden. Jugendliche dürfen nicht mit Tätigkeiten beschäftigt werden, die ihre körperliche oder seelische Leistungsfähigkeit übersteigen. Die Bestimmungen zum Jugendschutz sind einzuhalten.

Die Mitwirkung in der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit ist möglich

- als Angehörige der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit
- als frei Mitwirkende der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit
- als Mitwirkender aus anderer Gemeinschaft
- registrierte freiwillige Helfende

Angehörige der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit nehmen an der Erfüllung der Aufgaben der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit unter Beachtung ihrer Fähigkeiten, Kompetenzen und Interessen sowie ihrer persönlichen Situation teil; die Konzentration auf Schwerpunktaufgaben ist möglich.

Angehörige der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit sind Mitglieder des DRK. Die Mitgliedschaft im DRK regeln die Satzungen der Mitgliedsverbände.

Frei Mitwirkende der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit nehmen unter Beachtung ihrer Fähigkeiten, Kompetenzen und Interessen sowie ihrer persönlichen Situation zeitlich und/oder inhaltlich begrenzte Aufgaben wahr. Die freie Mitwirkung ist nicht an die Mitgliedschaft im DRK gebunden.

Möchten Mitglieder oder frei Mitwirkende der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit gleichzeitig in weiteren Gemeinschaften tätig sein, ist hierüber

Einvernehmen zwischen den Beteiligten zu erzielen.

Registrierte freiwillige Helfende sind ehrenamtliche Helfer:innen, deren Fähigkeiten und Kenntnisse vorab registriert werden und in einer Krise abrufbar sind. Sie haben keine Mitgliedschaft im DRK.

Ungebundene Helfer:innen sind anlassbezogen aktiv und mobilisieren sowie koordinieren ihre Hilfstätigkeiten selbstständig. Ungebundene Helfer:innen sind daher nicht von dieser Ordnung erfasst.

Die Aufnahme und die Beendigung der Zugehörigkeit in die Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit regeln die jeweiligen Satzungen der nachgeordneten Verbände.

9.2 Zugehörigkeit in der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit

9.2.1 Aufnahme in der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit

In der Wohlfahrts- und Sozialarbeit können Menschen ab dem 16. Lebensjahr mitarbeiten. Es besteht die Möglichkeit, in einer Probephase, vor Erwerb der Mitgliedschaft, die Tätigkeitsfelder der Wohlfahrts- und Sozialarbeit kennenzulernen.

Mitglieder des DRK können die Zugehörigkeit zur Wohlfahrts- und Sozialarbeit bei der Leitung der Wohlfahrts- und Sozialarbeit im DRK Ortsverein schriftlich beantragen.

Wer sich um die Angehörigkeit zur Wohlfahrts- und Sozialarbeit bewirbt, aber noch nicht Mitglied des DRK ist, muss gleichzeitig das in der jeweiligen Satzung geregelte Aufnahmeverfahren für eine DRK-Mitgliedschaft durchlaufen. Die Zugehörigkeit zur Wohlfahrts- und Sozialarbeit erfolgt erst mit Erwerb der DRK-Mitgliedschaft.

Frei Mitwirkende können die Zugehörigkeit zur Wohlfahrts- und Sozialarbeit bei der betreffenden Leitungsebene der Wohlfahrts- und Sozialarbeit schriftlich beantragen. Eine Mitgliedschaft im DRK ist nicht notwendig.

Die Aufnahme der Zugehörigkeit zur Wohlfahrts- und Sozialarbeit bedarf der Bestätigung der Leitung der Wohlfahrts- und Sozialarbeit im DRK-Ortsverein. Die Bestätigung erfolgt durch Ausstellung eines Ausweises oder durch die Anlegung einer digitalen Personalakte. Eine Verweigerung der Aufnahme muss innerhalb von drei Monaten schriftlich und begründet mitgeteilt werden.

9.2.2 Beendigung in der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit

Die Zugehörigkeit der Angehörigen zur Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit endet:

- auf schriftlichen Wunsch,
- durch Austritt aus dem DRK,
- durch Ausschluss aus der Wohlfahrts- und Sozialarbeit bzw. DRK,
- durch den Tod.

Die Zugehörigkeit der frei Mitwirkenden zur Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit endet:

- Ende der zeitlich bzw. inhaltlich begrenzten Tätigkeit,
- auf schriftlichen Wunsch,
- Entscheidung der Leitung der Wohlfahrts- und Sozialarbeit,
- Ausschluss aus dem DRK,
- durch den Tod.

Die Zugehörigkeit erlischt automatisch, wenn ein Angehöriger der Wohlfahrts- und Sozialarbeit über einen Zeitraum von 12 Monaten ohne Beurlaubung nicht erschienen ist. Das Erlöschen der Zugehörigkeit ist dem Angehörigen schriftlich mitzuteilen. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn der Angehörige auf

einer höheren Verbandsebene aktiv tätig ist.

9.3 Gesundheitsvorsorge

Um Angehörige und frei Mitwirkende der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit vor gesundheitlichen Schäden zu bewahren, werden die Belange des Gesundheitsschutzes und der Gesundheitsvorsorge unter Verantwortung des zuständigen Rotkreuz-Arztes beachtet.

Die Unfallverhütungsvorschriften und die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sind einzuhalten.

Gesundheitliche Beeinträchtigungen können Einschränkungen für die Einsetzbarkeit im DRK bedeuten und sind in der Leitungskraft oder der DRK-Ärztin bzw. dem DRK-Arzt unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten der Untersuchung sind von der Verbandsebene zu tragen, auf der die Person mitwirkt.

10 Rechte und Pflichten

In Ergänzung der Bestimmungen in Nummer 1 werden die Rechte und Pflichten der in der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit Mitwirkenden nachfolgend festgelegt. Sie beziehen sich auf alle Mitwirkenden gemäß Nummer 9.1, sofern keine Einschränkung erfolgt.

10.1 Rechte

- Stimm- und Wahlrecht für Angehörige der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit in den jeweiligen Organen der Gliederungen, soweit deren Satzungen nichts anderes vorsehen.
- Aktives Wahlrecht innerhalb der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit nach Vollendung des 16. Lebensjahres.
- Passives Wahlrecht innerhalb der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
- Anspruch auf schriftliche Bestätigung geleisteter Dienste und erworbener Ausbildung.
- Erstattung notwendiger nachgewiesener Auslagen, die durch die Erfüllung von Rotkreuz-Aufgaben entstanden sind.
- Ersatz von im Dienst entstandenen Schäden an solchen persönlichen Gegenständen, die für den Einsatz erforderlich und deren Verwendung zugestimmt wurde, sofern der Schaden selbst nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde.
- Einsichtnahme in eigene Personalunterlagen und das Recht, sich zu Eintragungen zu äußern.

10.2 Pflichten

- Freiwillig übernommene Dienste sind verbindlich und kontinuierlich zu leisten; Verhinderungen sind unverzüglich der zuständigen Leitungskraft bzw. der benannten Ansprechperson mitzuteilen.

- Weisungen der vorgesetzten Leitungskräfte, die im Zusammenhang mit der Mitwirkung im Roten Kreuz stehen ist Folge zu leisten.
- Einschlägige Unfallverhütungsvorschriften, Verkehrs- und sonstige gesetzliche Vorschriften sowie andere Sicherheitsvorschriften sind zu beachten.

11 Aus-, Fort- und Weiterbildung

Die Angehörigen und die frei Mitwirkenden der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit haben das Recht und die Pflicht, an Aus-, Fort- und Weiterbildungen entsprechend ihrer Mitwirkung teilzunehmen. Unter Anerkennung von Lebens- und Berufserfahrungen werden Aus-, Fort- und Weiterbildungen bescheinigt. Die zuständigen Leitungskräfte und/oder Ansprechpartner tragen die Verantwortung dafür, dass sie die für die Aufgabenerfüllung erforderliche Ausbildung erhalten und sich durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen ständig auf dem Laufenden halten.

Die Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der ausgeübten oder vorgesehenen Tätigkeit stehen, ist im Einvernehmen mit der zuständigen Gemeinschaftsleitung und/oder Ansprechpartner zu ermöglichen.

Auf die Qualifizierung von Leitungskräften und Ansprechpartnern ist im Sinn vorausschauender Personalentwicklung zu achten.

12 Belobigungen, Beschwerden und Disziplinarverfahren

Besondere Leistungen sind durch Anerkennung in mündlicher oder schriftlicher Form sowie durch die Verleihung von Auszeichnungen zu würdigen. Anerkennung würdigt den Menschen und erhält seine Motivation.

Orden, Ehrenzeichen und sonstige Auszeichnungen können gemäß den gesetzlichen und den Rotkreuz-Bestimmungen beantragt und verliehen werden. Weitere Ausführungen enthält die „Ordnung für Belobigungs-, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften „Bereitschaften, Bergwacht und Wasserwacht“, die auch für die Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit angewendet werden kann.

Die Dienstzeitberechnung beginnt mit der aktiven Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft. Anwartschaften, Beurlaubungs-, Wehr- und Zivildienstzeiten werden berücksichtigt.

13 Ausstattung der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit

Die Ausstattung der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit sowie der Angehörigen der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit muss den Aufgaben entsprechend zur Verfügung gestellt werden und den Vorschriften entsprechen.

14 Geltungsbereich, Verbindlichkeitsgrad, Übergangsbestimmungen

Die Ordnung der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit tritt mit Beschluss der Landesversammlung des DRK Landesverbandes Saarland e.V. vom 06.05.2023 in Kraft.

Gleichzeitig erlischt die Ordnung der Wohlfahrts- und Sozialarbeit in der Fassung vom 30.11.2012.

Die Landessatzung einschließlich der Schiedsordnung des Deutschen Roten Kreuzes geht den Bestimmungen dieser Ordnung vor.

Anmerkungen

** sofern nicht nachfolgend weitere Regelungen getroffen werden*

¹ Die Grundsatzaussagen zum ehrenamtlichen Engagement in den sozialen Aufgabefeldern des Deutschen Roten Kreuzes in ihrer Fassung vom 20. März 2006 sind Bestandteil dieser Ordnung; sie sind als Anhang beigefügt.

Anhang

Grundsatzaussagen zum ehrenamtlichen Engagement in den sozialen Aufgabenfeldern des Deutschen Roten Kreuzes

(Fassung vom 20. März 2006)

Präambel

Freiwilliges Engagement muss gewollt sein.

Die ehrenamtliche Tätigkeit in den sozialen Aufgabenfeldern des DRK muss von den DRK-Verbänden bzw. den Einrichtungen, Angeboten und Diensten nicht nur akzeptiert, sondern aktiv gewollt und unterstützt werden. Das Ehrenamt ist ein Charakteristikum des DRK. Es muss als Chance zur Profilierung und nicht als ein Anhängsel betrachtet werden.

Vieles spricht dafür, dass die zukünftig angestrebte Qualität im DRK erst durch ehrenamtliche Mitwirkung ermöglicht wird.

Grundsatzaussagen

1. *Ehrenamtliche entscheiden über die Art ihres Engagements.*

In dem Aufgabenfeld, in dem die Ehrenamtlichen tätig werden möchten, suchen sie sich – in Absprache und Abstimmung – ihre Aufgaben nach ihren Interessen und Fähigkeiten aus.

Die Angebote, Dienste und Einrichtungen sollten auch offen für neue Ideen und die freie Ausgestaltung durch die Ehrenamtlichen sein.

2. *Ehrenamtliche entscheiden über den Umfang ihres Engagements.*

Es ist die Entscheidung der Ehrenamtlichen, wie oft und wann sie freiwillig tätig werden; auch das Ende ihres Engagements bestimmen sie selbst.

Alle Erfahrungen zeigen, dass der tatsächlich gewährte Entscheidungsspielraum die höchste Verbindlichkeit und Kontinuität des Engagements bewirkt. Diejenigen, die bereit sind, sich für andere Menschen zu engagieren, tun dies grundsätzlich verantwortungsvoll und ernsthaft.

3. *Ein geeigneter Ansprechpartner oder eine geeignete Ansprechpartnerin muss sich kompetent um fachliche Probleme und Fragen Ehrenamtlicher kümmern.*

Kompetent bedeutet in diesem Zusammenhang, dass diese Person über entsprechende Zeit, Ressourcen und Handlungsberechtigung verfügen muss, um der Aufgabe umfassend gerecht zu werden. Eine solche Ansprechperson trägt in hohem Maße dazu bei, ehrenamtliche Betätigung in den sozialen Aufgabefeldern des DRK und damit dessen ideellen Anspruch zu sichern.

4. *Für Ehrenamtliche sind regelmäßige Treffen zu veranstalten, die sowohl sozial-kommunikativen als auch fachlich-inhaltlichen Zwecken dienen.*

Es bedarf der Information sowie eines regelmäßigen Kontakts und Austauschs der Ehrenamtlichen untereinander und mit ihrem Ansprechpartner. Die Häufigkeit dieser Treffen hängt u.a. von den Inhalten und dem damit verbundenen Regelungsbedarf der ehrenamtlichen Tätigkeit ab.

5. Ehrenamtliche erhalten notwendige Kenntnisse durch Einarbeitung und Fortbildung.

Die Ehrenamtlichen werden z. B. über „Schnuppertage“ oder „Paten“ behutsam und sensibel in ihre Aufgabe eingeführt, Erwartungen werden so konkretisiert und gegebenenfalls korrigiert. Verantwortung übernehmen die Ehrenamtlichen schrittweise nach ihren Wünschen und Fähigkeiten.

6. Die Aufgaben Ehrenamtlicher in einem Aufgabenfeld werden gemeinsam vereinbart und sind allen Beteiligten gegenüber transparent zu machen.

Vereinbart heißt nicht zwingend, dass die Aufgaben schriftlich fixiert sind. Wichtig ist jedoch für eine gute vertrauensvolle Zusammenarbeit, dass jeder Ehren- und Hauptamtliche weiß, was seine Aufgaben und Zuständigkeiten sind.

7. Ehrenamtliche wünschen, dass ihr Einsatz anerkannt wird.

Es gibt unterschiedlichste Formen, Anerkennung und Wertschätzung auszudrücken: ein Lächeln, ein Händedruck, das gesprochene Danke, ein Blumenstrauß, die öffentliche Bekanntmachung, Einladungen, Fortbildungsangebote. Hier sind Phantasie und Kreativität gefragt!

Das DRK macht es sich auf allen Ebenen zur Aufgabe, sich in der Politik, bei Arbeitgebern und in den Medien verstärkt für die Anerkennung freiwillig ehrenamtlich Engagierter einzusetzen.